vember 1848, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde betreffend, unter Nr. XIII. vorgeschriebene Verfahren einzutreten haben. In einer gemeinschaftlichen Sitzung beider Kammern hat aus jeder Kammer der Berichterstatter die dort gefaßten Beschlüsse zu vertheidigen. Hier ist nun in unserer Kammer der bestellte Berichterstatter der Minorität des Ausschusses angehörig, welche angerathen hat, dem Beschluß der ersten Kammer beizutreten. Es ist also, damit die diesseits gefaßten Beschlüsse vertheidigt werden, nothwendig, einen andern, der Majorität angehörigen Berichterstatter zu bestellen, und es wird, worin Sie wohl mit mir übereinstimmen werden, Sache des Finanzausschusses sein, die erforderliche Wahl zu treffen und unserer Kammer anzuzeigen.

(Nr. 569.) Petition des Rittergutsbesitzers Heinrich Ernst Gläser zu Thierbach, die Gleichstellung der Schönburgischen Receßherrschaften mit den übrigen Landestheilen hinsichtlich der in den deutschen Grundrechten ausgesprochenen Aufhebung des Lehnverbandes betreffend. Eingeführt vom Abg. Klinger.

Präsident Cuno: Ein ähnlicher Antrag, gestellt in der ersten Kammer vom Abg. Müller aus Pommlitz, ist dem zweiten Ausschusse überwiesen worden. Es ist wohl am besten, auch diese verwandte Petition dorthin zur Berichterstattung zu geben.

(Nr. 570.) Petition des Gemeindevorstandes Johann Gottfried Fiedler zu Kleinschweidnitz und Consorten, die Aufhebung des die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffenden Gesetzes vom 30. November 1843 und die Beförderung der Dismembrationen bezweckend. Ueberreicht vom Abgeordneten Weltz.

Präsident Cuno: Wird unserm vierten Ausschusse zuzutheilen sein. Der Abg. Harkort meldet mir, daß er wegen der den 27. d. M. stattfindenden Generalversammlung der Actionaire der Leipzig-Dresdner Eisenbahn und wegen der für dieselbe noch zu erledigenden Vorarbeiten schlechterdings behindert sei, den Sitzungen beizuwohnen, und bittet um Urlaub bis mit dem 27. d. M. Wollen Sie unter diesen von mir mitgetheilten Umständen den erbetenen Urlaub bewilligen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Wegen mir namhaft gemachter dringender Amtsgeschäfte habe ich dem Abg. Kretschmer für heute Urlaub ertheilt. Ferner entschuldigte sich der Abg. Herold wegen dringender Ausschußarbeiten, der Abg. Voigt wegen leider noch andauernder Krankheit. Weiter habe ich Ihnen, meine Herren, vorläufig noch mitzutheilen, daß ich Sie bitten muß, nach Schluß der öffentlichen Sitzung noch zu einer geheimen Sitzung beisammen zu bleiben. Den Gegenstand derselben selbst kann ich in der öffentlichen Sitzung natürlich nicht weiter bezeichnen; es ist aber sehr wünschenswerth, daß die Mitglieder der ersten Kammer dieser geheimen Sitzung beiwohnen. Nach früheren Vorgängen werden Sie hoffentlich damit einverstanden sein, den Mitgliedern der jenseitigen Kammer den Eintritt in die unsrige zu verstatten. Wir werden nun, ehe wir zur Tagesordnung übergehen, vorerst eine Antwort des Herrn Ministers des Auswärtigen auf die vom Abg. Biedermann eingebrachte Interpellation entgegenzunehmen haben.

Staatsminister v. Beust: Es hat der Herr Abg. Biedermann an die Staatsregierung einige Anfragen gestellt in Betreff der deutschen Verfassungsangelegenheit, mit namentlicher Beziehung auf die von der sächsischen Regierung mit andern deutschen Regierungen deshalb gepflogenen Verhandlungen. Ich habe darauf Folgendes zu erwidern. Es ist am 27. des vorigen Monats zwischen den Regierungen von Sachsen, Baiern und Würtemberg eine Uebereinkunft über Vorlage eines deutschen Verfassungsentwurfes abgeschlossen worden. Der Text dieser Uebereinkunft ist in öffentlichen Blättern, und insbesondere auch in der Leipziger Zeitung allerdings wortgetreu abgedruckt worden. Es ist hierin nur ein Irrthum zu rügen, insofern es nämlich in Art. 10, wo im Falle einer Auflösung der Reichsversammlung von der Wiederzusammenberufung einer solchen die Rede ist, heißen muß, daß diese binnen sechs Monaten, nicht binnen sechs Wochen wieder zusammentreten solle. Gemäß dieser Uebereinkunft sollte dieselbe als gemeinsame Vorlage der drei Regierungen zunächst den Regierungen von Oesterreich und Preußen vorgelegt werden. Dies ist geschehen. Die österreichische Regierung hat darauf ihren Beitritt formell zu erkennen gegeben durch eine Note vom 13. dieses Monats. Sie hat den an sie gelangten Vorschlag zu dem ihrigen gemacht und denselben als solchen an alle deutsche Regierungen gelangen lassen. Dagegen hat die preußische Regierung eine Erwiderung zur Zeit nicht ertheilt. Die sächsische Regierung befindet sich daher nicht in der Lage, im Hinblicke auf §. 2 der Verfassungsurkunde den Kammern hierüber Vorlage zu machen. Es wird aber denselben zu rechter Zeit Gelegenheit gegeben sein, ihre verfassungsmäßige Erklärung darüber abzugeben. Die Regierung selbst konnte nur den Wunsch hegen, über den dermaligen Stand der Verhandlungen den Kammern directe Mittheilung zu machen. Es ist hierzu willkommene Veranlassung geboten durch den zu Berathung der deutschen Angelegenheit niedergesetzten außerordentlichen Ausschuß der ersten Kammer, an welchen in Folge der von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse diese Angelegenheit zurückgelangt ist. Dieser hat verschiedene, mit den vom Abg. Biedermann gestellten ziemlich übereinstimmende Fragen an die Staatsregierung gelangen lassen. Die Antwort darauf wird demselben womöglich heute, spätestens aber morgen zugehen. Um übrigens eine specielle Frage des Abg. Biedermann nicht unbeantwortet zu lassen, bemerke ich, daß die Genehmigung der Uebereinkunft am 2. März von hier abgegangen ist.

Abg. Biedermann: Ich werde nach der Antwort des

SLUB
Wir führen Wissen.